

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 5.

Montag, den 26. May 1800.

Erstes Quartal.

Den 6. Pralrial, VIII.

Von dem neuen schweizerischen Republikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonnirt sich für ein Quartal oder 78 Stücke mit 4 Franken in Bern und außer Bern 5 Franken, wofür das Blatt postfrei geliefert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. J. Ochs in Bern und alle Postämter; die Bürger von Bern können sich auch an den B. Kieser, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Blattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Nummern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz. Republikaners; wollen sie das Blatt forsetzen, so beträgt ihr Abonnement für den Rest des ersten Quartals in Bern 2 Franken und außer Bern 2 Fr. 5 Batzen.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um begehrte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 3 Fr.
Supplement dazu 3 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

Gesetzgebung.

Senat, 13. May.

(Fortsetzung.)

(Geschluss von Lüthards Commisionalbericht.)

In der That, wenn die Bittsteller behaupten, die Gemeinde Ober-Mettmenstetten besitze ein Gemeingut, und im gleichen Augenblick befügen, dasselbe gehöre mit vollem Eigenthum den Besitzeren der Gerechtigkeiten, in die es vertheilt sey, so verfallen sie in einen offensären Widerspruch, weil die nemliche Sache nicht zugleich der ganzen Gemeinde, und einzelnen Partikularen, mit Eigenthumsrecht zustehen kann.

Wenn euere Commision eine Vermuthung wagen dürste, diesen Widerspruch zu heben, so wäre es die, daß das Eigenthum des Grund und Bodens dieses gemeinen Guts der Gemeinde zustehet, und daß blos die Nutzniessung desselben in Gerechtigkeiten, die von den Anteilhaberen mit vollem Recht besessen werden, vertheilt sey.

Unterdessen ist dies blos eine Vermuthung, und die Natur dieses Guts bleibt wie gesagt, unentschieden. Nichtsdestoweniger fasste der grosse Rath über diesen unerörterten Gegenstand den angehörtten Beschluss, der nun eurer Commision zu folgenden Bemerkungen Anlaß giebt.

1) In den Erwägungsgründen desselben wird als entschieden vorausgesetzt, daß quästionirte Gut, seye nicht Gemeindgut, sondern Partikulargut, das den Anteilhabern mit uneingeschränkten Eigenthum und Nutzniessung zustehet, dem zufolge erklärt der grosse Rath, das Gesetz vom 4ten May 1799. könne auf den Fall keine Anwendung finden.

Die Richtigkeit dieser Voraussetzung ergiebt sich aber aus keinen Belegen, die Bittschrift selbst widerspricht sich, wie wir gezeigt haben, und sollte sie sich auch nicht widersprechen, so werden Sie B. S. sich auch nicht verleiten lassen, ohne Verhörl, der Gemeinde Ober-Mettmenstetten ihr mögliches und nach der Vermuthung eurer Commision wahrscheinliches Eigenthum abzusprechen, auch wenn ihr als Gesetzgeber euch diese richterliche Beaufniss anmassen wolltet.

Freylich machen gewöhnlicherweise die Erwägungsgründe nicht Regel, allein das gilt doch wohl blos bey Gesetzen, nicht aber bey Dekreten, wo der Beschluss eine unmittelbare Folge der in den Erwägungsgründen auseinander gesetzten Thatsächen ist; und zuverlässig würde der Richter, der über dieses Gemeingut abzusprechen hätte, in keiner geringen Verlegenheit seyn, wenn die eine Partey sich auf diese gesetzgeberische Verfügung beziehen würde.

2) Scheint eurer Commision in den Erwägungs-

gründen und dem Beschlusß selbst ein Widerspruch zu liegen.

Die Tagesordnung ist auf das Gesetz vom 4ten May begründet. Nach den Begriffen eurer Commission soll das so viel sagen: Der Fall, der uns vorgelegt wird, ist allbereits durch das Gesetz vom 4ten May entschieden. Nun aber sagt der Erwägungsgrund, der vorgelegte Fall gehört nicht unter das Gesetz vom 4ten May. Dies ist also ein offensbarer Widerspruch, oder wenn man sagen wollte: Die Begründung der Tagesordnung auf das Gesetz vom 4ten May als nicht darin entschieden, sey dennoch richtig, so ist solches eine Ungereimtheit, denn in diesem Fall hätte man dieselbe eben so gut auf das Gesetz von Aufhebung der Behnden begründen können, weil dieses Gesetz den vorliegenden Fall auch nicht entscheidet.

3) Wenn endlich der grosse Rath sich aus der isolierten Petition hinlänglich edifizirt glaubte, um über die Natur des Gemeindguts zu Ober-Wettmatten abzusprechen zu können, so hätte er es in dem entgegengesetzten Sinn thun sollen: denn wenn die Vermuthung eurer Commission rücksichtlich auf dieses Gemeindgut richtig ist, so ist der Fall ja freylich durch den Artikel des Gesetzes vom 4ten May entschieden; dennzumal aber ist die der Tagesordnung angehängte Weisung der Paragraphen vor den Richter ebenfalls unrichtig, da der §. eine schiedrichterliche Auseinandersetzung der Streitenden vorschreibt.

Einstimmig rath Ihnen Euere Commission zur Verwerfung des Beschlusses.

Wegmann möchte den Beschlusß annehmen.

Lasseche re ebenfalls.

Genhard und Lüthard vertheidigen den Beschlusß — Der Beschlusß enthält offenbar ein richterliches Urtheil.

Münger, Murret, Bodmer, Obmann und Bonstue stimmen zur Verwerfung.

Wuhrmann und Barras nehmen an.

Der Beschlusß wird verworfen.

Fuchs im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

Die Gemeindgenossen von Uttingen im District Amsoldingen, Canton Bern, deren grösserer Theil arm und besonders an eigenem Lande Mangel leidet, um ihre nöthigsten Lebensmittel zu pflanzen, verlangen von Ihnen, B. Senatoren, in einer Bittschrift, daß ihnen möchte ein Neisgrund oder gänzlich verwüstes, von der Aare überschwemmtes Land, die äus-

sere Aare genannt, zur Bearbeitung und Nutzniefung überlassen werden. Sie beweisen, daß diese äussere Aare ein Theil ihres Gemeindguts gewesen sey, indem dieser Neisgrund vor Zeiten einen Theil ihrer Allmend ausmachte; durch die zerstörenden Einbrüche der Aare wurde dieser Theil vom andern weggerissen, mit Stein und Sand überführt und so gänzlich zu Grund gerichtet. Seit dieser Zeit benutzen die Gemeindsbürger von Uttingen zwar das Holz und Ge sträuch nebst dem Weidgang dieser öden Gegend, allein auch dieser Nutzen ist sehr gering, indem die Aare bald da bald dort einbricht, die Gegend überschwemmt und die fruchtbare Erde wegspült. Dieser zerstörte an der Aare gelegene Gemeindbezirk, welcher durch die alten Gesetze verurtheilt war im Verfall zu liegen und bloß einer kleinen Anzahl Vieh zur Weide diente, welches der Dürftige dahin trieb, weil man ihm die Gelegenheit raubte, seine Hände zu gebrauchen, um den Boden zu seinem Unterhalt fruchtbar zu machen, würde, wenn man ihn den Gemeindgenossen zur Urbarmachung überließ, nicht nur den bedürftigen Einwohnern Uttingens eine Quelle von Lebensbedürfnissen eröffnen, wodurch sie ihren nothleidenden Familien ehender Unterhalt verschaffen könnten, sondern sie würden dadurch angetrieben, sich noch angelegen seyn lassen, das angebaute Land durch anzulegende Dämme und Schwellen gegen die furchterlichen Einbrüche der Aare zu schützen, wodurch diese äussere Aare vor Überschwemmung gesichert, und die Aare noch zum Nutzen der Schiffahrt eingeschränkt würde. — Ihrer Commission ist zwar wohl bewußt, daß leider! zur Schande freyer Menschen, es alte Gesetze gab, welche dem Eigenthümer eines am Wasser gelegenen Grundstücks, verboten, selbes mit Zäunen zu umgeben, oder mit einer Mauer einzuschliessen, um selbes vor den zerstörenden Wassersuthen und Einbrechen reissender Strome zu bewahren, ja ihm sogar den Anspruch auf sein geheiliges Eigenthum raubten, wenn durch Unglücksfälle seine fruchtbaren Felder in Sandbänke verwandelt wurden. — Aber eben deswegen glaubt sie, daß es nichts wesentliches für den Gesetzgeber gebe, als diesen Eingriffen in die Rechte des Eigenthums zu steuern, wodurch dem Landbürger alle Lust und Muth zum Anpflanzen benommen, und dem Aufblühen des Ackerbaues ein tödtlicher Streich beygebracht wurde. — Hier ist der Fall B. S., wo Sie einen Beweis geben können, daß Sie weit entfernt sind, diesen alten widerstreitenden Menschenrechte streitenden Missbräuchen, ihren Begr

fall zu zollen, vielmehr jede Gelegenheit begünstigen, um die Cultur des Landes in bessere Aufnahme zu bringen. Ihre Commission kann wenigstens der Resolution des grossen Rathes, weil sie der Gemeinde Uttingen ihre Rechte in vollem Genuss auf ihr ehemaliges Eigenthum wieder einräumt, und ihr eine seit so vielen Jahren der Unfruchtbarkeit geweihte Gegend zur Bearbeitung überlässt, und anderseits, weil sie das Begehr der Ausbürger von Uttingen, welche Ansprüche auf diese Reisgründe machten, an den kompetentlichen Richter verweist, nicht anders als ihren ganzen Beyfall geben, und rath ihnen deswegen einmuthig die Annahme derselben.

Der Beschluss wird angenommen.

Bo d m e r im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der dem Finanzministerium einen Credit von 8000 Fr. bewilligt.

Der Beschluss wird angenommen.

In geschlossener Sitzung wird auf den Bericht einer Commission hin, folgender Beschluss angenommen:

An den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 10. April 1800 gehörige Vorsehung gethan hat, daß bey den zur Tilgung der rückständigen Besoldungen verordneten Verkäufen von Nationalgütern, die beyden in den Erwägungsgründen des Gesetzes vom 3. Jenner angezeigten Hauptzwecke, nemlich der grösstmögliche Vortheil für die Nation und die allen Bürgern daben zu verschaffende Leichtigkeit an den Käufen Theil zu nehmen, erreicht werden.

In Erwägung, daß dennoch einerseits einige im Gesetze vom 3ten Jenner erforderliche Formalitäten von der Art sind, daß sie die Tilgung dieses Rückstandes durch die vorgeschriebenen Zwischenzeiten verzögern, und dadurch die Erwartung der ansfordernden Beamten verspätet würde; daß anderseits ein Theil der Verfü- gungen dieses ersten Gesetzes durch jene des letzten verschwiegener Weise aufgehoben worden;

In Erwägung, daß wenn die Vorfürhungen, welche die Tilgung dieses Rückstandes fordert, an sich sehr verwickelt und beschwerlich sind, sie von aller Hinderniss und Ursache der Verzögerung befreit und die Verkäufe der für diese Tilgung bestimmten National- güter so viel möglich befördert werden müß,

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1) Die zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmten Nationalgüter sollen ohne alle andere als

die hierach vorgeschriebene Formalitäten zum Verkaufe hingegeben werden.

2) In Gemässheit des 8ten Artikels des Gesetzes vom 10ten April, wird der Volkrechnungsausschuss über die Nationalgüter, deren Verkauf schicklich zu seyn, erachtet werden wird, Erfundigungen einziehen, und wenn es der Fall ist, die Schätzung derselben berichtigen lassen, wornach er das Verzeichniß davon den gesetzgebenden Räthe übergeben und sie zum Verkaufe vorschlagen wird.

3) Die gesetzgebenden Räthe werden über die Schätzung und Verkaufsaussetzung dieser Güter absprechen.

4) Diese Nationalgüter werden öffentlich und mit den folgenden Formen versteigert werden.

5) Einen Monat vor dem ersten Steigerungstage sollen alle zu verkaufenden Güter in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und die in jedem Canton zu verkaufenden in allen Gemeinden desselben Cantons, in welchem sie gelegen sind, kund gemacht und öffentlich angeschlagen.

(S. die Fortsetzung in Nro. II.)

Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe von Paris, v 26 Floreal 8.

Ich danke Ihnen aufs wärmste für die Uebersendung des ersten und jetzt des zweyten Bogens von Kuhns Schrift. Der erste ist vortrefflich in jeder Rücksicht, und ich bin äusserst begierig, auf das Resultat seiner Untersuchung. Die kurze Zeit vor dem Abgange der Post, erlaubt mir nicht, den zweyten zu lesen. Dem ersten Bogen zufolge, will er, wie mir scheint, das jetzige strenge Einheitssystem vertheidigen. Desto begieriger bin ich, sobald wie möglich, das Ganze der Schrift zu besitzen; denn nichts ist mir angegentlicher, als mich über so wichtige Gegenstände durch die Untersuchungen ausgezeichneter Köpfe aufzuklären zu lassen, und zu ihrer Meinung überzutreten, wenn ich wirklich Wahrheit bey ihr finde. Ich verschiebe also meine Gründe dagegen, bis ich das Ganze werde erhalten und durchdacht haben. Nur so viel muss ich hier in der Eil hinwerfen, daß mein Verdammungsurtheil gegen das strenge Einheitssystem nicht bloß auf die Schweiz angewandt, sondern durchaus gegen das System selbst statt findet. Mein bester Freund! es geht uns Philosophen mit unsern Theorien auf die praktische Welt angewandt, nur gar zu übel, und wir erscheinen nur zu oft als Kinder oder als Pedanten,